

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam



An alle Mitglieder der
Steuerberaterkammer Brandenburg

Potsdam, im Juli 2022

Rundschreiben 3/2022

Wesentliche Neuregelung des Berufsrechts ab dem 01.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vom 07.07.2021 (BGBl. I 2021 S. 2363), wird am 01.08.2022 in Kraft treten. Vorgenanntes Gesetz sieht eine Neuordnung des Rechts der Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften vor. Künftig wird es nur noch Berufsausübungsgesellschaften geben und die Steuerberatungsgesellschaft dann nur noch eine spezielle Variante der Berufsausübungsgesellschaft sein (siehe hierzu der ausführliche Aufsatz von Ruppert in DStR 2021, S. 2090 ff).

Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen, bedürfen künftig der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Davon ausgenommen sind Personengesellschaften bei denen die Haftung der natürlichen Personen nicht beschränkt ist, wie bspw. die GbR und einfache Partnerschaftsgesellschaft i. S. v § 8 Abs. 1 PartGG und denen als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Sie müssen nicht durch die Kammer anerkannt werden.

Nicht der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer bedürfen ferner anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, auch wenn an diesen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte beteiligt sind.

In beiden Fällen ist allerdings eine freiwillige Anerkennung auf Antrag möglich.

Berufsausübungsgesellschaften, die schon am 01.08.2022 bestanden haben, nach § 53 Abs. 1 StBerG n. F. anerkennungspflichtig, aber nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind (**insbesondere nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte PartG mbB**) müssen spätestens bis zum **01.11.2022 ihre Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen**.

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkennungspflichtig sind und keinen Antrag auf freiwillige Anerkennung gestellt haben, sind ebenso wie anerkannte Gesellschaften in das Berufsregister einzutragen und unterliegen einer entsprechenden Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Kammer.

Mitglied der Steuerberaterkammer ist aber nur die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft.

Als Steuerberatungsgesellschaft darf sich nur noch eine Berufsausübungsgesellschaft bezeichnen, bei der Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.

Das hat auch Folgen für das Steuerberaterverzeichnis. Bisher sind im amtlichen Steuerberaterverzeichnis nur anerkannte Steuerberatungsgesellschaften eingetragen. Ab 01.08.2022 werden dort hingegen alle Berufsausübungsgesellschaften, auch solche, die nicht als Berufsausübungsgesellschaft bzw. Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, aufgeführt.

Mit § 76a Abs. 1 StBerG n. F. wird die Regelung aus bislang § 46 DVStB, nämlich die in das Berufsregister einzutragenden Daten betreffend, in das StBerG überführt. Daraus ergeben sich ab 01.08.2022 zusätzliche Mitteilungspflichten.

So wird ab dem 01.08.2022 gemäß § 76a Abs.1 StBerG n.F. das Berufsregister um folgende Pflichtangaben erweitert:

für Steuerberater/innen und Steuerbevollmächtigte;

- Telekommunikationsdaten, wobei neben der E-Mail-Adresse auch Telefon- und Faxnummer und die geschäftliche Internetadresse anzugeben sind,
- ein benannter oder bestellter Vertreter der Steuerberater/innen bzw. der Steuerbevollmächtigten,
- die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach*.

Für Berufsausübungsgesellschaften;

- Telekommunikationsdaten, nebst E-Mail-Adresse auch Telefon- und Faxnummer und geschäftliche Internetadresse,
- bei Gesellschaftern zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen den in der Berufsausübungsgesellschaft jeweils ausgeübten Beruf,
- der Familienname, der Vorname und die Vornamen und der Beruf der angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird, damit auch diese Person Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberater Postfach einer Berufsausübungsgesellschaft erhalten können,
- benannter oder bestellter Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der Berufsausübungsgesellschaft,
- bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbot,
- Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft*.

Wir bitten zu beachten, dass die Angaben im Berufsregister automatisch im amtlichen Steuerberaterverzeichnis veröffentlicht werden. Sie können über den nachfolgenden Link: <https://steuerberaterverzeichnis.berufs-org.de/> prüfen, ob Ihre Daten den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Änderungen und die ab dem 01.08.2022 o. g. weiteren Pflichtangaben teilen Sie uns bitte entweder schriftlich oder per E-Mail: info@stbk-brandenburg.de mit.

(*Die Mitteilung der Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs erfolgt durch die BStBK an die zuständige Steuerberaterkammer nach dessen Einrichtung.)

Durch das Gesetz zur Neureglung des Berufsrechts ergeben sich wichtige Änderungen die Berufshaftpflichtversicherung betreffend.

In unserem Mitteilungsblatt 1/2022 haben wir unter Tz.: 21 ausführlich über den Handlungsbedarf hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung berichtet, aufgrund der Dringlichkeit sei nochmals auf folgende Punkte hingewiesen:

a. Versicherungspflicht für alle Berufsausübungsgesellschaften

Ab dem 01.08.2022 besteht eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle Berufsausübungsgesellschaften und damit auch für Sozietäten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Da nach dem Wortlaut des § 55 f Abs. 1 StBerG die Versicherung von der Berufsausübungsgesellschaft selbst abzuschließen ist, reicht zur Erfüllung der Versicherungspflicht eine Mitversicherung über die Versicherungen der Sozien nicht aus. Dies gilt entsprechend auch für die einfache Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 PartGG. Auch diese muss ab dem 01.08.2022 selbst Versicherungsnehmerin der Berufshaftpflichtversicherung sein. In beiden Fällen beträgt künftig die Mindestversicherungssumme 500.000,00 € je Versicherungsfall.

b. Erhöhung der Mindestversicherungssumme

Durch die Gesetzesreform wurde die Mindestversicherungssumme mit Wirkung zum 01.08.2022 mit Ausnahme der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), bei der die Mindestversicherungssumme wie bisher 1.000.000,00 € beträgt, erhöht.

Bei Gesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird (insbesondere Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG, PartG mbB) beträgt die Mindestversicherungssumme 1.000.000,00 €. Gleiches soll auch für die Kommanditgesellschaft und damit auch für die GmbH & Co. KG gelten, soweit die Kommanditeinlage (Haftungssumme) durch die jeweiligen Kommanditisten voll eingezahlt worden ist, weil dann die Kommanditisten nicht mehr persönlich haften.

Für Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen (insbesondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einfache Partnerschaftsgesellschaft i. S. v. § 8 Abs. 1 PartGG, OHG), schreibt das Gesetz eine Mindestversicherungssumme i. H. v. 500.000,00 € vor. Für die einfache Partnerschaftsgesellschaft gilt die Mindestversicherungssumme von 500.000,00 €, da die Haftung der Partner nicht insgesamt beschränkt ist. Die handelnden Partner haften persönlich mit dem Privatvermögen.

Die erhöhte Mindestversicherungssumme gilt auch für bereits anerkannte Steuerberatungsgesellschaften, sodass auch diese ihre bestehenden Versicherungsverträge zum 01.08.2022 anpassen und die Anpassung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer nachweisen müssen, soweit die Versicherung eine Versicherungsdeckung nicht in Höhe der neuen Mindestversicherungssumme vorsieht.

c. Haftungsbegrenzung in Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB)

Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden in AAB kann nur dann wirksam begrenzt werden, wenn Versicherungsschutz für den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme besteht (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG). In den Fällen, in denen sich für Berufsausübungsgesellschaften die Mindestversicherungssummen ab dem 01.08.2022 erhöhen, besteht deshalb Handlungsbedarf, wenn die Haftung in AAB auch ab dem 01.08.2022 wirksam begrenzt werden soll.

Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme auf 500.000,00 € bzw. 1.000.000,00 € erhöht sich ab 01.08.2022 auch der Mindestbetrag der Haftungsbegrenzung durch AAB auf 2.000.000,00 € bzw. 4.000.000,00 €. Daher sollten Berufsausübungsgesellschaften, die von den Veränderungen betroffen sind, rechtzeitig Anpassungen ihrer AAB in allen laufenden Mandaten vorbereiten. Denn werden die Haftungsbegrenzungsklauseln in den AAB bis zum 01.08.2022 nicht angepasst und entsprechend erhöht, werden diese ab diesem Zeitpunkt unwirksam.

Da die AAB durch diese Anpassung geändert werden, ist es erforderlich, die neuen AAB in jedem Einzelfall in die Verträge mit den Mandanten einzubeziehen. Um diesbezüglich auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt es sich, auch im Geschäftsverkehr mit Unternehmern entsprechend § 305 Abs. 2 BGB die Geltung der geänderten AAB mit dem Mandanten zu vereinbaren. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass die Gesellschaft dem Mandanten die geänderten AAB übersendet und sich das Einverständnis des Mandanten zur Änderung der AAB einholt bzw. sich die neuen AAB vom Mandanten bestätigen lässt (z. B. durch Rücksendung eines vom Mandanten gegengezeichneten Exemplars der geänderten AAB).

d. Jahreshöchstleistung

Anpassungsbedarf ergibt sich ggf. auch in Bezug auf die Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung mit dem Versicherer. Musste die Jahreshöchstleistung bisher 1.000.000,00 € bzw. im Fall der PartG mbB 4.000.000,00 € betragen, ist ab dem 01.08.2022 insoweit die Regelung des § 55 f Abs. 5 StBerG n. F. zu beachten. Danach können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft selbst (d. h. nicht nur ein Gesellschafter), sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Abschließend verweisen wir auf den FAQ-Katalog zu dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften welcher seitens des von der BStBK gebildeten Arbeitskreis „Umsetzung Gesetz Berufsausübungsgesellschaften“ erstellt worden ist und die wichtigsten Fragen zur Berufsrechtsreform beantworten soll (siehe auch in unserem Mitteilungsblatt 2/2022, Tz.: 18).

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Vorstand